Y. e.
o.
255.

Pa IX. 26.

Y. e.
o.
255.

Kurtzer Begriff des Rechts CIRCA SACRA, geistlichen Jurisdiction und Juris Patronatus,

Nach seinem Gebrauch und Nutzen,

Anfangs

zur Privat-Nachricht; ietzo aber dem Druck übergeben

von

F. V. W.

Leipzig,
bey Friedrich Lanckischens Erben, 1744.

Nach Stand und Vorzug

Hochgeehrtester,

und

Hochgeehrter Leser.

Es ist ein ieder ietzo bedacht, weil derer Wissenschafften viel sind, alles in möglichster Kürtze, so wohl zu seinem Gebrauch, als auch andern damit zu dienen, zu verfassen. Dahero geschiehet, daß fast täglich Tabellen, Compendia, Lexica und dergleichen

 her-

heraus kommen, um dadurch eine Wissenschafft in möglichster Kürtze vorzustellen. Deßwegen hat man auch diesen kurtzen Begriff des Rechts circa Sacra, geistlichen Jurisdiction und Juris Patronatus kurtz verfasset. Wer ein weitläufftig Werck haben will, kan aus iedem Capitel die Materien herausziehen, und mit mehrerm abhandeln. Zum Exempel; Er kan die Materiam: Jus convocandi Synodos, nehmen, und ein gantz Capitel oder Werck schreiben, auch so ferner bey ieder Materie procediren. Vorietzo aber ist die Kürtze beliebet worden. Dahero auch der geneigte Leser sichs also wird gefallen lassen. Im übrigen bleibt der Autor dem geneigten Leser zu dienen willig.

Q. D. B. V.

Das I. Capitel.

Von dem Recht circa Sacra, geistlichen Jurisdiction, und Jure Patronatus insgemein.

§. 1.

Es ist bekannt, daß bey denen Römisch-Catholischen Jura circa Sacra, oder, wie sie bey Ihnen genennet werden, Jura Episcopalia, & jurisdictio Ecclesiastica, durch den Pabst und dessen Cardinäle, Ertzbischöffe und Bischöffe, oder mit einem Worte, durch den geistlichen Stand, dessen Oberhaupt der Pabst ist, in dem Heil. Römischen Reiche, auch andern Königreichen, Souverainen, Fürstenthümern und Landen exerciret werden. Vid. Teutscher Reichs- und Fürsten-Staat, pag. 199. Von diesen aber zu handeln ist mein Vorsatz vor-

jetzo gantz nicht; Weil das Päbstische Recht hiervon klare Masse giebt. Vielmehr will ich in der Kürtze vorstellig machen, was es bey den protestirenden Königen, Chur- und Fürsten, immediaten und mediaten Ständen des Heil. Römischen Reichs vor Beschaffenheit mit dem Jure circa Sacra und Jurisdictione Ecclesiastica habe.

§. 2. Ob nun zwar nicht zu läugnen, daß, wie in allen Ländern, Königreichen, Chur- und Fürstenthümern der Protestirenden Stände, so auch in diesen Landen, der Pabst mit dem geistlichen Stande vor der Reformation die Jura Episcopalia und Jurisdictionem Ecclesiasticam verwaltet habe; So ist dennoch auch richtig und klar, daß der weltlichen Obrigkeit, und also auch dem Kayser solche zu exerciren, zukommen sey. Denn, wie die Könige unter dem Volcke GOttes das Kirchen-Regiment und die geistlichen Rechte zu haben und zu verwalten von GOTT dem HErrn die Gewalt bekommen, dergestalt daß, zum Exempel, dem Könige Josaphat nicht ist verarget worden, wenn er die Reformation des verdorbenen Gottesdiensts fürgenommen, und ein Gerichte des HErrn bestellet hat. 2. Chron. XXIX. So haben auch nach dero geheiligten und löblichen Exempel die Christlichen Kayser sich des Kirchen-Regiments mit Recht angemasset,

und dasselbe bestellet. Vid. Carpzov. Jurisprud. Eccles. Lib. I. Tit. 1. De Jurib. Episcop. Definit. 1. Und ist eine ausgemachte Sache, daß die Concilia Oecumenica, darinnen man die wichtigsten Glaubens-Puncte entschieden hat, von denen Christlichen Käysern sind convociret und dirigiret worden; Nemlich das Nicænische von Constantino M., das Constantinopolitanische, und zwar das erstere, vom Theodosio Seniore; Das zu Epheso vom Theodosio juniore; Das Chalcedonische aber von dem Kayser Martiano. Confer. Carpzov. loc. cit. & D. Joann. Paul. Hebenstreitii Dissertatio de Legibus Ecclesiasticis passim. Dahero Lutherus und die protestirende Fürsten selbst offt mit Mund und Feder bekannt haben, daß die Verbesserung, Sorgfalt und Schutz der Kirche Ihrer Kayserl. Majestät zukomme und obliege; Wie aus dem Sleidano Lib. II. & alibi, Jacobus Lampadius in Libro De Republ. Rom. German. Part. III. Cap. XI. §. IV. anführet. Man findet auch in den Kayserlichen Wahl-Capitulationen eine Spur, daß die Röm.-Catholischen Fürsten vorhero nothwendig mehr geistliche Jura exerciret, als sie ietzo haben; wie aus des Josephi §. 18. und Caroli VI. §. 14. zu ersehen ist.

§. 3. Wie nun der weltlichen Obrigkeit die Jura circa Sacra und geistliche Jurisdiction von

GOtt und Rechtswegen zukömmt: So sind die Protestirenden Stände durch den Religions-Frieden, durch den An. 1555. und die folgenden Religions-Verträge, sonderlich durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß, allwo die aufs neue entstandene streitige Puncte vollends gäntzlich abgethan worden (Vid. Stryck. Dissert. de Jure Papali Princip. protest. Cap. I. §. 10.) zum völligen Besitz derselbigen gelanget, indem in dero Landen die Verwaltung der Päbstlichen Jurium Episcopalium und Jurisdictionis Ecclesiasticæ gäntzlich aufgehoben worden. Worauf dieselben alle Jura circa Sacra & Jurisdictionem Ecclesiasticam beständig besessen und gebrauchet haben. Man sehe den Reichs-Abschied zu Augspurg, Anno 1555. §. Und in solchen Frieden ꝛc.

§. 4. Und weil solche Rechte der weltlichen Obrigkeit, und einem Landes-Herrn nicht ex Privilegio des Pabsts, sondern Jure Magistratus ac potestatis a Deo ipsi concessæ, wie Carpzov. redet Lib. cit. Defin. II. Num. I. vermöge der von GOtt ihm verliehenen Obrigkeitlichen Gewalt zugehören; So behaupten einige zu unseren Zeiten lebende und schreibende Rechts-Lehrer, daß die Landes-Herrn unbillig, als Bischöffe mit angesehen würden; Obgleich aus solcher irrigen

irrigen Meynung der erste Ursprung derer geistlichen Gerichte abgestammet. Die Landes-Hoheit begreiffe vor sich das Recht eines völligen Kirchen-Regiments; Also habe man in den protestirenden Reichs-Landen keine Bischöffe nöthig (sind die eigenen Worte des Autoris des Teutschen Reichs- und Fürsten-Staats p. 200.) Zwar ist sonst die gemeine Meynung, daß die Evangelischen Fürsten eine zwiefache Person darstelleten; Nemlich die Person des Fürstens selbst und auch die Person eines Episcopi oder Bischoffs. Vid. Reinking De Regim. Secular. & Ecclesiastic. Lib. III. Class. I. Cap. 10. Num. 1. Und hat man dafür gehalten, daß diese Meynung im Religions-Frieden und zwar Reichs-Abschied 1555. §. Damit auch 2c. gegründet sey. Allein weil die Evangelischen Fürsten die Jurisdictionem Ecclesiasticam aus der Lehre ihrer Religion behauptet und erhalten haben, auch dieselbe Ihnen, als ein fürtreffliches Stücke zu ihrer Landes-Hoheit gehörig in dem Instrumento Pacis Westphalic. Articul. V. §. 16. ist zugeeignet und bestätiget worden; ist daraus zu erkennen, daß Ihnen die Jura circa Sacra und Jurisdictio Ecclesiastica ex Jure Majestatico zugehören. vid. Ludolph. Hugo de stat. Region. Germanic. Cap. 3. §. 28. Et Boehmeri Juris Ecclesiastic. lib. 1. Tit. 31. §. 19. ubi hæc controversia

solidissimis argumentis plenius excutitur; veluti ipse indicat in Dissert. de Clerico debitore Cap. I. §. II. p. 13. & 14. Dahero auch der Herr Thomasius im Recht eines Evangelischen Fürstens in theologischen Streitigkeiten V. Satz §. XI. p. 54. schreibt: Alle Rechte, die ein Fürst hat in Regierung seiner Unterthanen, hat Er, als ein Fürst, und hangen dieselben unauflöslich zusammen, so, daß, wenn man einige davon nehmen wolte, eine unvollkommene und zur Regierung der Unterthanen nicht zulängliche Majestät daraus entstehen müste. Vor der Reformation waren freylich die Jura Episcopalia von den Juribus Principum unterschieden; Weil man im Pabstthum es für eine Tod-Sünde hielte, wenn ein Fürst sich die Jura Episcopalia, die doch in der That auf weltliche Sachen giengen, anmassen wolte; Nach der Reformation aber ist es am besten, daß man diesen Unterschied weglässet; weil er zu einigen falschen Conclusionibus Anlaß giebet.

§. 5. Wenn aber ein Evangelischer Fürst, vermöge seiner Landes-Hoheit die Jura circa Sacra und Jurisdictionem Ecclesiasticam besitzet und verwaltet; so folget von selbsten, daß er auch die Jurisdiction, Macht und Gewalt über die Geistlichen habe; welches auch von denen Theologen Augspurgischer Confeßion ist behauptet

worden,

worden. Vid. Hieronymi Kromayeri, Theologi quondam Lipsiensis Primarii, Theol. Positiv. Polemic. Artic. XX. de Magistratu Politic. Thes. III. p. 870. Und meynen die Rußischen Regenten, daß ein Landes-Herr nicht von einem geistlichen Oberhaupte; sondern dieses von jenem dependire, und unter seiner Bothmäßigkeit stehe; Dieweil der Metropolitanus, der in Rußland so viel, als ein Patriarch, mit allen seinen Geistlichen demselben unterworffen, welche sie auch, ungeacht ihres geistlichen Standes, wenn sie sich nicht wohl verhalten, hart straffen. Vid. Johann Perky ietziger Staat von Rußland oder Moscau, Cap. 9. p. 413. & 414.

§. 6. Ob nun wol diese Jura circa Sacra & Jurisdictio ecclesiastica in Regula zu der Superioritate territoriali oder Landes-Hoheit gehören, und den unmittelbaren Reichs-Ständen, solche zu besitzen und zu verwalten principaliter zustehet: So sind doch die mediaten Reichs-Stände, als Graffen, Herren und Adeliche, ja auch die Municipal-Städte, welche mit jenen unter der Landes-Hoheit stehen, nicht gantz und gar unfähig, dieselbigen Rechte, und was einige unter solchen mediaten Reichs-Ständen anlanget, limitative und auf gewisse eingeschränckte Arth, zu exerciren. vid. Mæv. Decision. Pars II. Decis. CCCV. de civitatibus, quæ sunt sub

im-

imperii principe, an iis sit Jurisdictionis ecclesiasticæ aliquod commercium? Ubi inter alia: Etsi vero hæc sic regulariter se habent, & ideo, qua ea, quæ ad Jus Episcopale pertinent, contra civitates mediatas præsumtio & Principum imperii fundata intentio est; Attamen non omnino & indistincte istæ civitates Episcopalium Jurium incapaces censendæ sunt. Et tandem adductis pluribus rationibus pro civitatum Jurisdictione ecclesiastica addit: Hæc considerata sunt in causa der Stadt Stralsund contra die Königl. Pommerische Regierung die 19. Sept. A. 1654. Denn da ist nebst diesem auch von andern bewährten Rechts-Lehrern ausgeführet worden, daß in den Religions-Frieden die suspensio Jurisdictionis ecclesiasticæ nicht dergestalt aufgehaben, und den unmittelbaren Reichs-Ständen zu eigen gegeben worden, daß die mittelbaren Reichs-Stände gantz und gar incapable wären, dieselbe zu haben und zu verwalten; sondern, daß sie von den Römisch-Catholischen nicht mehr behalten und exerciret würden. Vid. Dr. Heinr. Linck. Tract. de Jure Episcopali Cap. IV. num. 104. seqq. allegatus ab Inclyta Facultate Juridic. Halens. in Responso aliquo, quod plenius exscriptum in Dissert. Bœhmeri de Clerico Debitore Cap. II. §. XI. p. 38. & seqq. in notis. Ubi inter alia: Nec

enim suspensio Jurisdictionis ecclesiasticæ eam in tantum Statibus Imperii adpropriavit, ut mediati plane incapaces sint, sed tantum effecit, ut Catholici eandem non amplius exercerent. Es kommen aber die Jura circa Sacra, oder zum wenigsten die Jurisdictio Ecclesiastica denen unmittelbaren Reichs-Ständen zu, theils cum exceptione alterius possessionis. Cothman. Vol. IV. Respons. 33. theils auch mit Ausnahme der Freyheit der Unterthanen, da denselben, entweder ex jure communi, oder inveterata consuetudine, oder ex privilegio, dadurch die Landes-Hoheit limitiret, ein besonderes Jus zugeeignet wird. Vid. D. Andr. Bayer. Addit: ad Jurispr. Eccles. Carpzov. Lib. I. Defin. III. Num. 9. pag. 3. Aus welchen allen erhellet, daß die mediaten Reichs-Stände, Grafen, Herren und Municipal-Städte die Jura Ecclesiastica besitzen, entweder ex concessione Principis, oder ex immemoriali præscriptione; wie Herr Böhmer in der Dissertation de clerico debitore, Cap. II. §. XI. pag. 36. mit anmercket. Welches sich denn gründet auf den Recessum Imperii de anno 1646. allwo abgehandelt, daß alles dasjenige, was einer in Religions- und andern daher fliessenden Rechten, de Anno 1624. ersessen und hergebracht, er darbey gelassen werden soll. Vid. Teutsch. Reichs- und Fürsten-Staat pag. 199.

p. 199. Diesem Reichs-Recess zu Folge läßt demnach das Fürstl. Hauß Gotha denen unter dero Jurisdiction stehenden Grafen und Adel, die es hergebracht, primam instantiam über die Geistlichen. Vid. Gothaische Lands-Ordnung Part. I. Cap. II. Tit. 5. Ja in den höchsten Gerichten des Reichs ist denen von Adel mehrmahls Jurisdictio Ecclesiastica zugestanden worden. Klock. Volum. I Conf. 20. Num. 352. seqvent. Nicht minder lassen die Hertzoge von Lüneburg der Stadt Lüneburg, der König in Preussen der Stadt Magdeburg solche geistliche Jura verwalten; Auch geniessen dieselben die Städte Bremen, Münden, einige Städte in der Ober-Laußnitz, und die Stadt Stralsund, von welcher letzteren sonderlich zu mercken, daß auch der König in Schweden im Westphälischen Friedens-Schlusse, sie bey solchem Recht zu lassen, sich erkläret hat. Confer. Böhmeri Dissert. cit. Cap. II. §. XI. (g.) pag. 36. & Bayeri Addit. ad Jurisprud. Ecclesiast. Carpz. pag. 3.

§. 7. Möchte aber iemand einwenden, es wäre wider die Landes-Hoheit, wenn einige, so unter des Landes-Herrn Bothmäßigkeit stehen, die Jura Ecclesiastica verwalteten. Allein es ist darauf zu wissen, daß, wie ein Landes-Herr ohne Abbruch seiner Landes-Hoheit, denenjenigen, so unter derselben stehen, eine weltliche Gerechtigkeit

kan

kan besitzen und exerciren lassen, solches auch noch vielmehr im geistlichen geschehen möge. So besitzen und verwalten ja eines Landes-Herrn Vasallen, zum Exempel die Gerechtigkeit der hohen Jagten, Vogelfang, Fähr-Recht und dergleichen, so doch zum Regalien gehören; und dennoch thut solches der Landes-Hoheit keinen Eintrag. Denn, obwohl die Regalien, als Regalien, auf die Unterthanen nicht können gebracht werden, weil sie von der Person des Landes-Herrn nicht zu separiren sind: Jedennoch aber, wenn sie den Unterthanen verstattet werden; so ist solches mehr von dem Gebrauch und Uberlassung einiger von ihnen herrührenden Nutzungen, als von den Regalien selbst zu verstehen; wie es ex Zieglero de Jur. Majest. lib. 1. Cap. 3. §. 18. der Herr von Rohr in seinem Haushaltungs-Rechte Lib. VIII. Cap. VII. §. 3. p. 1302. & seqq. ausführet. Und schreibt Georg. Brauttacht. in seinem Epitome Jurispr. publicæ lib. III. Cap. IV. p. 71. §. 9. Beneficio alieno Regalia tenent reliqui Germaniæ aliorumque Regnorum Principes & Status, eademque habent 1) Concessione Imperatoris vel alterius Superioris. 2) Consuetudine & praescriptione temporis immemorialis, ut apparet ex Reichs-Abschiede, de anno 1584. Und soll unser ꝛc. Warum solte solches in ecclesiasticis auf solche Arth nicht

auch

auch angehen? zumahl sich derselben Concession und Gebrauch auf den Reichs-Abschied, de anno 1646. gründet. Dahero aus eben dieser Ursache der bewährte Rechts-Lehrer Cothmannus Respons. 33. num. 39. Volum. 4. nachfolgend schreibet: Quemadmodum generalis Jurisdictio, quam Duces & Provinciarum Præsides in civilibus & temporalibus habent, nihil detrahit Jurisdictioni inferiorum Magistratuum in rebus caussisque temporalibus & ciuilibus acquisitæ ac possessæ. Ita pari ratione Jurisdictio Principum, quam in ecclesiasticis & spiritualibus causis uniuersalem habent, non potest quicquam derogare in iisdem causis acquisitæ et habitæ Jurisdictioni minorum Magistratuum, & per consequens casu aliquo super Jurisdictionis controversia emergente judicis partes nullæ aliæ esse possunt, quam vt pronuntiet: Uti possidetis, ita possideatis. Videantur hæc verba citata in Mæv. Decis. Part. II. Decis. CCCV. n. 15.

§. 8. Alldieweil aber einige mediate Reichs-Stände, als Grafen, Herren, Adel und Städte nicht zwar das exercitium Jurium circa Sacra; wohl aber Jurisdictionem ecclesiasticam zu exerciren hergebracht haben; Wie allbereits §. 6. erwiesen; Als hat die obberühmte Juristen-Facultät zu Halle in einem gewissen Responso

einem

einen wohlbedächtigen Unterscheid gemacht inter Jura circa Sacra, & inter Jurisdictionem ecclesiasticam, und geantwortet: Demnach aber und dieweil bey dieser Frage ein guter Unterscheid inter Jus circa sacra, wohin das Jus condendi leges ecclesiasticas, jus indicendi dies festos, jus dispensandi, und dergleichen gehören, & inter jurisdictionem ecclesiasticam, sive potestatem cognoscendi de Controversiis ecclesiasticis, easqve decidendi, gemacht werden muß ꝛc. ꝛc. Bey welcher Distinction und Eintheilung wir auch in fernerer Abhandlung dieser Materie verbleiben, und in solchem Verstande iedes derselben Jurium betrachten wollen. Das gantze Responsum aber ist mit aufgezeichnet zu lesen in des Herrn Böhmers Dissertation de Clerico Debitore Cap. XI. §. XI. h.) p. 36. & seqq.

§. 9. Was das Jus Patronatus anlanget; so ist zu wissen, das solches von den Juribus circa Sacra und Jurisdictione ecclesiastica unterschieden sey. Denn jene, die Jura circa Sacra gehören zur Landes-Hoheit, und werden alle von dem Landes-Herrn und den unmittelbahren Reichs-Ständen exerciret; Die Jurisdictio ecclesiastica aber auch limitative von den mittelbahren Reichs-Ständen, Graffen, Herren, und Städten, die es hergebracht haben, verwal-

tet. vid. Carpzov. l.c.lib. 11. Tit. II. Defin. XIII. & ea, quæ §. 6. adduximus. Dieses aber das Jus Patronatus wird verwaltet, und kan exerciret werden von allen denen, die sich um die Kirche durch Wohlthaten verdienet gemacht, und zu einiger Recompensation dieses Recht erlanget haben, Carpz. l. c. n. 7. und was in folgenden §. 10. noch für modi acqvirendi erzehlet werden. Es mögen nun seyn Vasallen geist- oder weltlichen Standes, Collegia, oder auch Privat-Persohnen. Das Jus Patronatus erstrecket sich allein auf Præsentationem und Vocationem der Kirchen-Diener; aber die Jura circa Sacra & Jurisdictio ecclesiastica auf derselben Ordination und Confirmation. Vid. Carpzov. l. c. n. 7. Dahero das Jus Patronatus mit der Jurisdictione ecclesiastica durchaus nicht zu confundiren, welches der so offt hochberühmte Herr Carpzovius l. c. wohl anmercket, wenn Er lib. 11. Tit. 11. Definit. XX. n. 1. schreibet: Male confunditur Jus Patronatus cum Jurisdictione ecclesiastica. Et lib. III. Tit. X. Defin. CX. n. 7. Jus Patronatus cum Jurisdictione ecclesiastica nihil commune habet. Und obwohl einige der Meynung sind, daß, wenn ein Vasall mit geistlichen Lehn beliehen, die Jurisdictio Ecclesiastica mit darunter verstanden werde: So wird doch solchen von andern mit Recht wiedersprochen,

chen, und behauptet, es werde durch die geistliche Lehn nicht Jurisdictio ecclesiastica; sondern nur Jus Patronatus verstanden. Welches auch allerdings umb deßwillen gegründet ist, weiln viele Vasallen in Sachsen sind, deren Lehn-Brieffe das Wort geistlich Lehn in sich haben, die doch gleichwohl nichts mehr besitzen, als das Jus Patronatus. Videatur etiam Dissertatio sæpius allegata de Clerico Debitore Cap. II. §. XI. ubi in nota (1.) contra dissentientes probatur, Patronos de litibus Clericorum non cognoscere, diciturque, quod das geistliche Gericht latius pateat, quam Jus Patronatus.

§. 10. Solches Jus Patronatus wird acquiriret und erlanget: Fundatione, Dotatione & Ædificatione. Dahero der bekannte Vers entstanden:

Patronum faciunt dos, ædificatio, fundus.

Denn es ist zu wissen, daß in der ersten Kirchen die Gläubigen und Frommen aus einem aufrichtigen Eifer den Gottesdienst zu befördern, von ihren eigenen Kosten, Kirchen und andere heilige Oerter aufgebauet, und zur Erhaltung derselben Kirchen ihrer Diener ihr zeitliches Vermögen reichlich angewendet haben: Solche fundatores & donatores nun, welche auch die Kirche zum Erben ihrer Verlassenschafft einsetzten, wurden Patroni genennt und denenselben das Jus pa-

tronatus zugeeignet. Vid. Theol. Conscientiar. Bechmanni, Titul. I. Sect. 7. Cas. 2. §. 1. Jedennoch werden von den Rechtsgelehrten noch mehrere modi acquirendi angeführet; Nemlich die Wiederaufbauung der destruirten Kirchen, die Præscription, und das Privilegium, oder die Concession, Vid. D. Andr. Bayeri Addit. ad Carpzov. Jurisprud. Consistor. Definit. XIII. Num. 9. allwo er auch meldet, welcher Gestalt das Jus patronatus auf andere könte gebracht werden, und schreibet: Translatio juris patronatus fit vel inter vivos, vel mortis causa, inter vivos Donatione, Permutatione, Investitura, Venditione, Locatione & unione. Indicat insuper, illud, quod de Venditione dictum, sano sensu accipiendum esse. Nam jus patronatus, inquit, per se & sua natura singulariter, tanquam Spirituali annexum, vendi nequit; quia, sicut in mere spiritualibus datio pecuniæ inducit Simoniam, ita & in iis, quæ Spiritualibus sunt connexa, Simoniæ, & illiciti quid committi potest. Si vero venditio bonorum universalis facta sit, in ea etiam jura incorporalia, & sic jus patronatus comprehenditur. Ex Finckelthaus. de Jure Patron. Cap. V, §. II. Es gründet sich aber die Acqvisition des Juris Patronatus noch vor der Reformation im Pabstthum auf das

Jus Canonicum, allwo dasselbe auch denen Laicis, wie sie genennet wurden, ist überlassen worden. Sie ist auch gegründet in den Käyserlichen Rechten, Novell. 57. Cap. 2. & Novell. 123. Cap. 18. Jn unserm Chur-Fürstenthum Sachsen aber ist das Jus patronatus bestätiget in der Chur-Fürstl. Sachß. Kirchen-Ordnung sub Rubric. von Beruff und Annehmung derer Kirchen-Diener.

Das II. Capitel.

Von den Juribus circa Sacra, oder geistlichen Rechten insonderheit.

§. I.

DJeweil die Protestirenden Fürsten und Evangelischen Stände kein höheres Haupt über sich in Eccelsiasticis erkennen, und die Jura Episcopalia in der Römisch-Catholischen Kirchen nur den Römisch-Catholischen Bischöffen dependenter, salvo nimirum jure Pontificis zukommen; Als wollen die heutigen Lehrer des Kirchen-Rechts das Recht, welches die Protestirenden Stände circa sacra besitzen, nicht Jura Episcopalia, sondern viel lieber Jus sacrorum, Jus Majestaticum circa Sacra, & Jus Patronatus Regium benamen. Vid. Ex. D. Sam. Stryk: Dis-

ſert: De Jure Papali Princip. Evangel. D. Andr. Bayeri Addit. cit. pag. 2. & 3.

§. 2. Wenn wir aber die Sacra, mit welchen das Recht der Evangeliſchen Fürſten und Stände zu thun hat, betrachten; So ſind es nicht Sacra interna; Als 1.) Ipſa fidei dogmata, die Glaubens-Lehren ſelbſt, 2.) Actiones ad animæ ſalutem æternam à Deo ordinatæ, & divinitus præceptæ, ſolche heilige Verrichtungen, welche von GOtt in ſeinem Worte ſelbſt geordnet und anbefohlen ſind: die da entweder allen Chriſten gemein, als GOttes Wort hören, die heiligen Sacramenta gebrauchen; Oder den ordentlich beruffenen Lehrern der Kirchen beſonders, als GOttes Wort predigen, von Sünden abſolviren, die heiligen Sacramenta adminiſtriren: Sondern es ſind Sacra externa, oder ſolche, welche pflegen zu den Sacris referirt zu werden, die auch zur äußerlichen Beförderung, Schutz und Vertheidigung jener Sacrorum internorum behülfflich ſind, wie wir ſie bald erzehlen wollen. Vid. D. Bechm. Theol. Polem. Loc. XV, De Magiſtratu politico, Controv. III. Sect. I. Dahero der Herr Carpzov. Lib. I. Tit. I. De Jurib. Epiſcop. Defin. II. Num. 13. einen genauen Unterſchied macht inter poteſtatem Eccleſiaſticam internam & externam. Jene, ſagt er, beſtehet in der Verkündigung des göttlichen Worts,

in

in Verwaltung der heiligen Sacramenten, im Amt der Schlüssel, und gehöret dem Ministerio Ecclesiastico zu, wird auch den Kirchen-Dienern überlassen, und können sich die Fürsten und weltlichen Stände in solche nicht einmischen: Diese aber, die äußerliche Kirchen-Gewalt, ist, welche die Fortpflanzung der Religion, die jurisdictionem Ecclesiasticam, die Sorgfalt und Beschützung der Kirchen angehet, welche der weltlichen Obrigkeit nicht abzuschlagen.

§. 3. Sind demnach der weltlichen Obrigkeit ihre Jura circa Sacra die Gewalt, da sie in äusserlichen Kirchen-Sachen können etwas anordnen, oder abschaffen, oder auch etwas verändern. Vid. D. Bechm. l. c. Es sind aber die meisten solcher Jurium:

1.) Jus convocandi Synodos (ut olim Imperatores Concilia œcumenica) eas ex uno in alium locum transferendi, iisqve politice & visibiliter præsidendi. Nam spiritualis & invisibilis præses Spiritus Sanctus est. Actor. XV, v. 28.

2.) Jus reformandi & ordinandi religionem, non vi coactiva, juxta sententiam plerorumqve Pontificiorum, sed conscientiæ libertate cuiqve relicta.

3.) Jus condendi Leges Ecclesiasticas.

4.) Jus indicendi dies festos.

5.) Jus dispensandi in gradibus Lege positiva prohibitis.

6.) Jus distribuendi privilegia Ecclesiastica:

7.) Jus administrandi Academias & Scholas Provinciales.

8.) Jus colligendi collectas.

9.) Jus supprimendi schismata & sectas.

10.) Jus augendi & imminuendi pœnas in delictis gravioribus.

11.) Jus disponendi circa adiaphora.

12.) Jus instituendi visitationes Ecclesiarum & Scholarum.

13.) Jus suspendendi & removendi ministros Ecclesiæ.

14.) Jus sepulturæ.

§. 4. Sothane Jura circa Sacra werden theils von den Consistoriis verwaltet, theils aber haben die Landes-Herren, solche zu exerciren ihnen selbst vorbehalten. Denn wie im Churfürstenthum Sachsen sonderlich drey Consistoria zu finden; nemlich das Consistorium zu Dresden, welches supremum ist, und das Ober-Consistorium heisset, und die Consistoria zu Leipzig und Wittenberg (welchen wir noch beyzufügen das Consistorium des Stiffts zu Wurtzen, welches von der Stiffts-Regierung und dem dasigen Super-

perintendenten verwaltet wird vid. D. Bair. Addit. p. 10.) So ist noch über das Consistorium ein Senatus Ecclesiasticus oder Kirchen-Rath, welcher zwar mit dem Ober-Consistorio vereiniget ist; jedoch der Gestalt, daß der Senatus ecclesiasticus vom Ober-Consistorio selbst zu unterscheiden, und beyde ein zwiefaches Collegium ausmachet, welches aber mit einerley weltlichen und geistlichen Personen bestellet wird. Was nun der Landes-Herr vor Jura circa Sacra ihm vorbehalten hat, dieselben werden im Nahmen desselben von dem Senatu ecclesiastico administiret, und was vor decreta von denselben ausgehen, die werden im Nahmen des Landes-Herren von dem Herrn Præside oder einem Consiliario Politico unterschrieben. Vid. Carpz. l.c. lib. I. Tit. 1. Defin. XII. ubi inter alia num. 17. 18. specialia Jura Episcopalia, quæ Causas conscientiæ, Convocationem Synodorum, Academias, Scholas, Dispensationes & Vocationes Superintendentum concernunt, soli senatui Ecclesiastico dem Kirchen-Rathe reservata novimus. Tandem Senatus Ecclesiasticus in Consistorio supremo causas ab inferioribus Consistoriis avocare, illis mandare, eorumqve acta & decreta corrigere valet. Zu welchen von Herr D. Bajern in Additionibus p. 12. noch gezehlet werden, e. g. die Inspection ü-

ber die beyden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, ingleichen über die beyden Consistoria, Leipzig und Wittenberg, das Meißnische Stiffts-Consistorium zu Wurtzen und zu Eißleben, Conferirung der Stipendiorum aus der Stipendiaten-Cassen und dem Procuratur-Amt Meißen, Anordnungen der Visitationen derer Kirchen und Schulen, Auffsicht über die Buchdruckereyen, Ertheilung der Privilegien über Bücher, Confiscatio librorum prohibitorum, Verwilligung und Ausschreibung der Collecten zu geistlichen Gebäudten; ingleichen der allgemeinen Bet- Buß- und Fast-Tage, auch Danck- und andere Feste, Assignation der Witben-Gelder, Translocatio, Remotio & Degradatio der Pfarrer und Schulmeister, so wohl auf den Kön. als andern Lehnen. Es ist auch noch zu mercken, daß durch die Schulen allhier verstanden werden die 3. Fürsten- und Land-Schulen zu Pforta, Meissen, und Grimma. Die übrigen actus werden von denen Consistoriis, sonderlich, was ad jurisdictionem ecclesiasticam gehöret, wie wir in folgenden Capitel anmercken werden, exerciret und verwaltet.

§. 5. Zwar kan im weitläufftigern Verstande ein iedes Judicium ein Consistorium genennet werden; dieweil im solchen consistentium multitu-

titudo zusammen kömmt, Rath zu schlagen. Wie denn Illustr. senatus Academicus Jenensis, und der Orth, da derselbe zusammen kömmt, Consistorium benahmet wird; aber hier ist die Rede von einem Consistorio in engern Verstande, so aus weltlichen und geistlichen Assessoribus bestehet, und darinnen allerhand zu Kirchen-Sachen und Religions-Wesen gehörige Dinge untersuchet und entschieden werden. Vid. Carpzov. l. c. lib. III. Tit. 1. Definit. 1. num. 12. & 13. und Rohrs Staats-Klugheit Cap. 12. §. 41. p. 294. Denn weil in solchen Consistorien nicht allein Gewissens-Sachen, sondern auch weltl. Händel vorgebracht und verrichtet werden müssen, so Ehesachen, der Kirchen- und Schuldiener Güther, Unterhaltung, Leben und Wandel der Lehrer und Zuhörer belangen, soll keines alleine mit Theologen, oder Politischen Personen, sondern in gleicher Anzahl zumahl aus beyden Ständen, nemlich mit zweyen Gelehrten, gottesfürchtigen, auffrichtigen, erbarn Theologen, deßgleichen auch zween Politicis bestellet werden, lauten die eigentlichen Worte der Churfürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung Rubric. vor beyden Consistor. zu Leipzig und Wittenberg. Und ist hierbey noch anzumercken, daß die Consistoriales alle einerley Religion seyn sollen. Wie es ausdrücklich in den Oßnabrückischen Friedens-

Schluß

Schluße de anno 1648 num. VII. §. 2. versehen und bestätiget worden.

§. 6. Es dependiren aber die Consistoria von denen Landes-Herren, und, wie ins folgende Capitel gehöret, die Judicia Ecclesiastica von denen mittelbahren Reichs-Ständen, die solche Gerechtigkeit hergebracht haben. Dergleichen geistlich Gerichte aber wird denen Unter-Consistoriis gleich gehalten, und an einigen Orthen ein Consistorium, als wie dergleichen in Braunschweig ist, benennet. Tantum enim Consistorio Juris competit, qvantum a Principe ipsi concessum; schreibt Textor. Diss. de Jus. Episcop. in terris statuum Protest. Th. 86. Und Stryckius in addit. ad Brunemanni Jus Ecclesiasticum lib. 1. Cap. 6. §. 6. ad verba: Per sua Consistoria. Consistorium ad principem omnino spectat, omnemque vim Judicandi ab eo accipit. Und obgleich an einigen Orthen der Evangelischen Kirchen die Consistoria gar nicht sind; sondern die Kirchen-Sachen von der weltlichen Obrigkeit durch gewisse deputatos entschieden werden; Als in Nürnberg, Hamburg, Franckfurth am Mayn. vid. Bœhmeri Dissert. de Clerio debitore Cap. II. §. XV. p. 42. So haben doch die meisten Evangelischen Fürsten und Reichs-Stände ihre Consistoria, durch welche sie die Kirchen- und dahin gehörige Sa-

chen

chen untersuchen und entscheiden lassen. Dahero Herr Julius Bernhard von Rohr in seiner Einleitung zur Staats-Klugheit Cap. XII. §. 41. p. 294. gar recht schreibet: Es pflegen die Landes-Fürsten Krafft der Landes-herrlichen Hoheit, gewiße Consistoria oder geistliche Gerichte zu bestellen, die aus weltlichen und geistlichen Assessoribus bestehen, und allerhand zu Kirchen-Sachen und Religions-Wesen gehörige Dinge untersuchen und entscheiden müssen. Ob nun zwar die Landes-Fürsten alle diese Sachen auch vor dem geheimbden Raths-Collegio hätten ausmachen, und in einem und andern, was die innerliche Natur des GOttes-Dienstes und der Religion betreffen, die Theologischen Facultäten gewißer Universitäten, zu denen sie ihr Vertrauen gehabt, hätten befragen können; so kan doch keine Raison absehen, warumb einen Landes-Fürsten, nachdem solche Consistoria einmahl fundiret und eingerichtet, zu derselben Cassation anrathen solte; wiewohl dergleichen ohne dem auch nicht zu vermuthen.

§. 7. Weil nun die Consistoria von dem Landes-Herren dependiren; so kan auch von derselben decretis an die hohe Landes-Obrigkeit appelliret werden. Denn der Princeps hat nicht nur allein concurrentem Jurisdictionem; sondern auch noch eine viel grössere und höhere Juris-

di-

diction, als das Consistorium; qvibus locis id ipsum non specialibus pactis, vel lege imperii circumscriptum est. Vid. Ant. medit. ad §. 31. articul. V. Instrument. pac. lit. D. Conf. etiam Brunemanni Jus Ecclesiastic. lib. III. Cap. 10. §. 1. Eine andere Bewandniß aber hat es mit dem im Chur-Fürstenthum Sachsen bestellten Senatu Ecclesiastico oder Kirchen-Rathe, als von deßen Rescriptis regulariter nicht darf appelliret werden. Vid. Carpz. l. c. libr. I. Tit. I. Def. XII. n. 16. Geschicht es aber, so kömmt dem Serenissimo und dem höchsten geheimbden Rathe die Erkänntniß der Sache zu. Vid. D. Baier. Addit. ad Carpz. Jurispr. Ecclesiastic. Defin. XII. n. 16. pag. 11.

§. 8. Dieses mag hierbey noch angemercket werden, daß, wenn Evangelische Consistoria in Römisch-Catholischer Herrn-Landen formiret und man an den Landes-Herrn von solchen nicht appelliren könne; So ist es in denen Antevindiciis statuum Episc. Hildens. Evangel. p. 38. seqq. & p. 63. & pag. 238. & seqq. ausgeführet, und in dem neuesten Recess de anno 1711. §. 18. bekräfftiget worden, daß die für das Consistorium gehörige, und allda rechtshängige Sachen von dannen nicht avociret, noch vor den Landes-Fürsten, oder Thum-Capitel soll unter den Nahmen der Appellation gezogen werden.

Zu Erffurt kan man zwar von dem Consistorio Evangelico ad Senatum; nicht aber ad Electorem Moguntiæ provociren. Vid. Dn. Ludovici Consistorial. Processſ. Cap. 18. §. 9. & Bœhmeri Diſſ. cit. de Clerico debitore Cap. II. D. XVII. n. 1.)

Das III. Capitel.

Von der Jurisdictione Ecclesiastica geistl. Gerichte insonderheit.

§. 1.

Es ist zwar sonst Jurisdictio Ecclesiastica eine Obrigkeitliche Gewalt, oder Recht, etwas in Kirchen-Sachen und äusserlichen GOttes-Dienste anzuordnen, zu ändern, oder abzuschaffen. Vid. Georg. Brauttacht. Epit. Jurispr. Public. lib. V. Cap. 1. §. 20. & ea, quæ supra diximus Cap. 11. §. 2. & 3. Und in solcher Bedeutung ist Jurisdictio Ecclesiastica eben so viel, als Jus circa Sacra. Aber vorietzo nehmen wir sie in solchen Verstande, da sie den Juribus circa sacra subordiniret ist, und auch den mittelbahren Reichs-Ständen, Graffen, Herren und Städten kan zugelassen werden. Wie denn die hochlöbliche Juristen-Facultät zu Halle in dem obengeführten Responso, welches in der offtberühr-

rühreten Dissertation de Clerico debitore Cap. I.§.XI,not.h.)p.36.& seq. gantz auffgezeichnet zu finden, uns vorangegangen, und die Jurisdictionem Ecclesiasticam angegeben hat, daß sie sey potestas cognoscendi de Controversiis Ecclesiasticis, easque decidendi; da hingegen zu dem Jure circa Sacra das Jus condendi leges ecclesiasticas, Jus indicendi dies festos, jus dispensandi und dergleichen gehören. Auf welche Arth die Jurisdictio Ecclesiastica von dem Jure circa sacra gantz unterschieden; wie wir allbereits oben berühret haben. Cap. I. §. 8.

§. 2. Nun haben zwar bey und nach der Reformation die damahligen Theologi überleget, wem die geistliche Jurisdiction gehöre, da man fast nicht gewust, wem sie zu zueignen? Wie es in des Georgii Spalatini Jahr-Büchern von der Reformation Lutheri, so Herr D. Salomon Cyprianus heraus gegeben, an unterschienen Orthen abzunehmen: Biß endlich nach gemachten Religions-Friedens-Schlusse und erfolgten Verträgen die Evangelischen Könige, Churfürsten, Fürsten und souveraine, unmittelbahre und mittelbahre Reichs-Stände Consistoria, und Judicia Ecclesiastica bestellet haben, allwo die Jurisdictio Ecclesiastica zu exerciren ist angefangen worden. Und wie die Ober-Consistoria nach dem Cap. II. meistentheils die Jura circa sa-

cra besorget: Also haben die Unter-Consistoria und geistlichen Judicia Jurisdictionem ecclesiasticam überkommen. Und dahero sind die Consistoria inferiora, oder Judicia ecclesiastica entstanden; welche der Herr Bœhmer in der mehr berührten Dissertation de Clerico Debitore Cap. XI. §. XVI. nennet geistliche Unter-Gerichte, und not. e) anführet: Uti in ducatu Gothano & adjacentibus locis. Gothaische Landes-Ordnung Part. I. Cap. 2. Tit. 6. Et in terris Comitum a Reuß. Dn. Ludovic. d. l. cap. 18. §. 4. De Holsatia testatur Fuchs. Introd. ad prax. lib. 1. cap. 22. & 23. ibidem præter Consistorium generale, plura specialia, tam in districtu Regio, quam Ducali constituta esse. Addantur & ea, quæ supra in allegata Dissert. Cap. II. §. XI. dicta sunt.

§. 3. Weil denn die Stadt Braunschweig dem Hertzoge von Lüneburg gehöret, und also ein mediater Reichsstand ist; so wollen wir doch zu unserm ietzigem Vorhaben besehen, wie selbige ihre Jura Ecclesiastica besitzet, und verwaltet. Es wird aber ihr geistliches Gericht formiret von 4. Persohnen; nemlich von dem regierenden Bürgermeister, dem Superintendent der Stadt, von dem Seniore des Ministerii, und von dem Syndico, und wird alle Monath gehalten. Die Actus, welche sie exerciren, sind; 1.) Jus vocan-

di Pastores bey denen beyden principalsten Kirchen S. Martini und S. Catharinæ. Und obgleich bey andern Kirchen, die nicht Parochial-Kirchen sind, die Stiffts-Personen concurriren, und von der Landes-Herrschafft dependiren: So hat doch E. Rev. Ministerium die Examina aller Pastorum und Schul-Collegen, und also auch die Ordinationem der Pastorum. Bey der Investitura concurriren beyde Collegia, und also auch bey den Kirchen- und Schul-Visitationibus. Und, wie iede Kirche einen ex numero Consulum zum Ober-Vorsteher hat; so werden alljährlich die Kirch-Rechnungen in dessen Gegenwart abgenommen. Worbey der Superintendens præsidiret. 2.) Kirchen- und Schul-Diener werden von dem geistlichen Gerichte vorgeladen, und ihre Sachen werden daselbst entschieden. 3) die übrigen Actus, so vor das geistliche Gericht gehören, sind meistens, so vor einem Consistorio müssen angemeldet, und daselbst debattiret werden; hauptsächlich aber alle Matrimonialia.

§. 4. Mögen demnach die Actus, zur geistlichen Jurisdiction gehörig, etwan folgende seyn:

1.) Jus denominandi & constituendi assessores Judicii Ecclesiastici.

2.) Jus pastores vocandi, præsentandi, & ordinandi.

3.) Jus investituram Pastorum expediendi.

4.) Kir-

4.) Kirchen-Rechnungen anzustellen und abzunehmen.

5.) Kirchen- und Schul-Visitationes, wie sie vom Landes-Herrn allbereits angeordnet, zu halten.

6.) In matrimonialibus zu cognosciren und zu decidiren.

7.) Die Kirchen-Diener, als Pfarrer und Schulmeister ꝛc. als Beklagte vorzuladen.

Das IV. Capitel.

Von dem Jure Patronatus insonderheit.

§. I.

DAs Jus Patronatus vulgare ist unterschieden von dem Jure Patronatus Regio. Denn dieses Jus Patronatus Regium gehöret ad Jura circa Sacra, und kömt dem Landes-Herrn alleine zu. vid. D. Andr. Bayeri Addit. ad Carpz. Jurispr. Ecclesiastic. Defin. II. num. 5. p. 2. & 3. Und wird solches exerciret, wenn zum Exempel ein Landes-Herr einem ein Superintendenten-Ambt conferiret; Da die Patroni vulgares zuerst ein oder das andere Subjectum müßen schrifftlich dem Landes-Herrn vorstellen, und welchen von demselben das Ambt eines Superinten-

dentens zugedacht ist, alsdenn erst die Vocation solchen ausstellen. vid. D. Andr. Bayer. Addit. l. c. Defin. XIX. num. 5. p. 16. Davon Zieglerus in Superintend. Saxonico Cap. IV. §. 10. schreibt: Hoc scilicet est Jus istud Patronatus, quod Regium dicitur, longe nobilius, quam alterum illud vulgare, privatis etiam competens; cum partem faciat τῦ κυρίε & ex Majestate profluat. Wenn aber ein Landes-Herr einen gemeinen Prediger und Seelsorger vociret, läst Er die Præsentation durch den Superintendenten verrichten; Die Vocationem aber durch den weltlich Beambten ausstellen. Et recte quidem, quod princeps sibi ipsi præsentare nequeat, & Jus Patronatus, quod habet Princeps, supereminens sit, atque regium, schreibt Ziegl. l. c. Cap. XIII. §. 5.

§. 2. Das Jus Patronatus vulgare, wie es denen Vasallen und andern Unterthanen zukömmt, wird zwar auf vielerley Weise beschrieben; aber deßen eigentliche Form und Beschaffenheit bestehen wohl fürnehmlich in Præsentatione, qvæ fit Episcopo s. Domino, ad qvem Jura circa sacra spectant. Dahero beym Lancelotto lib. 1. Instit. Tit. 28. angeführet ist, qvod Jus Patronatus sit potestas præsentandi instituendum ad beneficium vacans. Vid. Ziegl. l. c. Cap. XIII. §. 1.

§. 3.

§. 3. Gleichwie nun zur Bestellung eines Lehrers und Predigers in der Kirche fürnehmlich 5. actus erfordert werden; nehml. 1) Denominatio. 2) Præsentatio. 3) Vocatio. 4) Ordinatio. 5) Investitura: So erstrecket sich das Jus Patronatus nur auf denominationem, Præsentationem, & Vocationem. Vid. Carpz. Jurispr. Consistorial. lib. 1. Tit. III. Defin. XXII. num. 2. & seqq.

§. 4. Was die denomination anlanget, hat der Patronus seine Freyheit, ein Subjectum zu eligiren, und zu denominiren, welches er will, wenn er nur dahin siehet, daß es tüchtig, und im Lehr und Leben nicht anstößig, damit Er hernach in der Præsentation mit demselben bestehen kan. Und dürffen die Parœciani oder Eingepfarrten niemand vorschlagen, oder dem Patrono auffdringen. Vid. Carpzov. l. c. lib. 1. Tit. III. Definit. XXIV. Es ist nur noch anno 1716. ein Rescript deswegen a Proto-Synedrio Saxonico ergangen, daß die Eingepfarten keine denomination prætendiren sollen. Vid. D. Bayer. Addit. Defin. XXIV. p. 18. Und obgleich bey der Denomination und Election eines neuen Pastoris des Superintendentens oder Inspectoris votum informativum & deliberativum erfordert wird, welches nemlich urtheilet von der Tüchtigkeit des Vocandi; und der Eingepfarten Consens, daß sie wieder des Vocandi Lehr und Leben nichts

einzuwenden hätten, sondern gar wohl mit Ihm zufrieden wären, durchaus nicht darff weggelassen werden; weil die gantze Kirche berufft, wiewohl auch die Eingepfarten ohne erhebliche und wichtige Ursachen nicht dissentiren sollen! So præjudiciret doch solches alles dem Juri Patronatus nichts, und behält der Patronus dennoch das Votum decisivum; wie dieses in des Herrn Carpzovii Consistorialibus lib. I. Tit. III. Definit. XXVII. und seqq. sonderlich aber Definit. XXXIII. völlig behauptet wird.

§. 5. Die Præsentation geschiehet also von dem Patrono, daß er dem Landes-Herrn, oder dessen Consistorio, durch welches Er seine Jura circa sacra exerciret, in einer gewißen Zeit ein tüchtiges Subjectum præsentire, h. e. wie es Zieglerus l. c. Cap. XIII. §. I. erkläret: Realiter & corporaliter sistat, offerat, & exhibeat, ut eum oculis videre, ipsius qvalitates per examen & scrutinium explorare, & pro ratione earum, eum vel instituere, ordinare & confirmare, vel rejicere & repudiare qveat.

§. 6. Es stellet auch der Patronus dem neuen Pastori und Seelsorger literas vocationis aus. Und ob wohl der Patronus wieder die Kirchen-Rechte dem Pastori vocato nichts neues darff in die Vocation einrücken, e. g. Restrictionem Vocationis auf eine gewisse Zeit, oder Clausulam de

obe-

obedientia & salario, qvæ a Consistoriis solet expungi, vid. Ziegl. l.c. Cap. XIV. §. 1. Gleichwie auch der Patronus den neuen Pastorem nicht darf verbindl. machen per exactionem Reversus. vid. Carpz. l.c. lib. 1. Tit. 11. Defin. XX. so kan der Patronus iedennoch etwas, das zu Gottes Ehren un̄ der Seelen Heil und Wohlfarth gereichet, auch albereits im Lande eingeführet worden, mit in die Vocation einfliessen lassen. Z.E., wo im gantzen Lande wöchentlich 2. Bethstunden gehalten werden, an dem Orth aber, wohin ein Subjectum vociret wird, nur eine Bethstunde gewöhnlich; kan wohl in die Vocation mit eingerücket werden, daß man wöchentlich zwey Bethstunden halte; weiln dadurch GOTTes Ehre und der Seelen Heil befördert wird: Welches auch der Vocirte, um seiner Vocation eine Gnüge zu thun, zu præstiren schuldig ist.

§. 7. Bey der Ordination und Confirmation hat der Patronus nichts zu thun, als daß Er Sorge trage, damit die nöthigen Kosten, welche darzu gehören, anbey geschaffet werden. Sie werden aber ex Fisco ecclesiastico genommen, oder, da solches nicht vermögend, dieselben zu verschaffen, müssen solche von den Eingepfarrten præstiret werden. vid. Carpz. l.c. lib. 1. Tit. IV. Defin. LIII.

§. 8. Die Investitura gehöret ad Jurisdictionem ecclesiasticam, und läst der Landes-Herr

solche durch die Superintendenten verrichten; Wo aber ein mediater Reichs-Stand Jurisdictionem ecclesiasticam hergebracht und exerciret; kann er solche auch verrichten lassen. Gleichwohl darff dieselbe ohne vorbewust des Patroni nicht angestellet werden. vid. Carpz. l. c. lib. 1. Tit. IV. Defin. LV. alwo der Herr Autor auch num. 10. behauptet, daß den Patronis primus & præcipuus locus in tam solenni actu gegeben werde. Davon aber der Herr Beyer in seinen Additionibus p. 34. & 35. anmercket, daß es in praxi nicht also observiret würde, und deßwegen einige ergangene Rescripta anführet. Die Unkosten aber zur Investitur werden nicht ex Fisco ecclesiastico genommen; sondern durch eine vom Gerichts-Herrn und Patrono gemachte Anlage von den Eingepfarrten præstiret. vid. D. Bayer. Addit. Defin. LVI. LVII. p. 35.

§. 9. Wie aber das Jus Patronatus auch in vocatione der Schulbedienten exerciret wird: So müssen auch diese præsentiret, und confirmiret werden. vid. Carpz. l. c. lib. 1. Tit. III. Def. XIV. & Tit. VI. Defin. LXXIX. Was deßwegen vor neuere Scripta ergangen, die findet man in des Herrn D. Beyers Additionibus, sonderlich pag. 49. & seqq.

§. 10. Es erlanget aber ein Patronus aus seinem Jure Patronatus noch sonderlich drey Jura.

ra. Nemlich 1.) *Jus Honorificum*, quod præcipue versatur in Præsentatione & Processione, cui adhæret Jus Sepulturæ. vid. Finkelthaus. de Jure Patron. cap. 6. n. 148. seqq. 2) *Jus Onerosum*, quod consistit in Defensione personarum & rerum ecclesiæ; qvia patronus eo, quo potest modo, debet defendere Ecclesiam, & cavere, ne bona Ecclesiæ in alios usus transferantur. 3.) *Jus Utile*, quod concernit alimenta: Id. Finkelthaus. de Jur. Patron. cap. 6. §. 1. Jus utile in eo consistit, quod, cum Patronus ad extremam redactus sit inopiam, una cum liberis ab ecclesia, ut vocatur, patronata alendus sit; juxta Jus Canonicum vid. D. Bayer. Addit. Defin. XIII. num. 2. p. 12. & D. Bechmann. Theol. Conscientiaria Tit. I. Sect. VII. Cas. II. §. 2.

§. 11. Weil das Jus Patronatus ein Jus honorificum ist; so gebühret dem Patrono Ehre und Reverentz. Welche denn unter andern bestehet 1) Qvod Patronus versetur in Processione, welche Procession insgemein erkläret wird per præeminentiam s. primum & eximium locum, ut scilicet Patronus præ aliis honoretur, eique primus ac præcipuus locus in actibus solennibus tribuatur, vid. Carpz. l. c. lib. 1. Tit. IV. Definit. LV. num. 10. Worzu gehören mag 2) daß in den öffentlichen und allgemeinen

Kirchen-Gebethen des Patroni nahmentlich gedacht, und für Ihm und seine Familie gebeten werde. Vid. Carpz. Lib. II. Tit. XV, De rit. & cerem. Ecclef. Defin. CCLIX. wiewohl man dieses auch ad Jus utile könne referiren; Dieweil sich fromme Patroni nicht eben eine Ehre daraus machen; Sondern GOTT die Ehre geben, und das zeitliche und ewige Heyl für sich und ihre Familien dadurch suchen. 3) daß die Patroni mit den Ihrigen vor andere bequeme Kirchen-Stände haben und besitzen. Denn, obgleich der fromme und gelehrte Brunnemann in Jure Ecclesiastico Lib. II. Cap. 2. §. 11. dafür hält, man solle in solchen Dingen, da man in der Kirche GOtt dem HErrn seinen Dienst leistet, und da wir in solchem Stück für GOTT alle gleich wären, den respectum personæ bey Seite setzen: So räumet er doch dem Patrono ein, daß man ihm vor andern einen commoden Stand nicht solle mißgönnen, non eqvidem ob personæ respectum, sed ob beneficium Ecclesiæ collatum, ut hoc qualitercunqve compensetur, quod justitia reqvirit. Vid. D. Bayeri Addit. ad Carpz. Defin. CCCLXIX, pag. 178. Denn, weil in der praxi in unsern Chur-Sächsischen Kirchen auch denen von Adel, die nicht Patroni sind, ja andern honoratioribus vor andern commode Kirchen-Stüle eingeräumet werden; Warum sol-

solte das nicht vielmehr denen Patronis geschehen? Vid. Carpzov. Lib. II. Tit. XXIII. Defin. CCCLXIX. & Bayeri Addit. pag. 178. 4.) Möchte man auch zum Jure Patronatus honorifico referiren, daß ein Patronus ohne Dispensation und Concession die Copulationes in ihren Häusern verrichten lassen dürffen. Denn da die von Adel insgemein solches zu geniessen vermeinen, sich beruffende auf die Policey-Ordnung de Anno 1661. Tit. XVI. Von Privat-Copulationen, allwo §. 1. denen von Adel die Privat-Copulationes ohne Dispensation zugestanden werden, welches bißweilen auch auf diejenigen, die man dem Adel gleich geachtet, extendiret wird; Jedoch mit diesem Unterscheid, daß diese letztere zuvor müssen Dispensation und Concession haben. Vid. D. Bayeri Addit. Defin. CXXXVII. pag. 116. Wie solte man die Patronos hiervon ausschliessen? 5.) Mögen auch zum Jure honorifico gezählet werden die öffentlichen Ceremonien bey Absterben des Patroni und seiner Anverwandten, welche mit Abkündigung der Todtes-Fälle, mit den Läuten und mit der Kirchen-Trauer in acht zu nehmen sind.

Hiervon lautet das Special-Mandat Potentissimi Reg. Polon. & Electoris Saxon. unsers allergnädigsten Landes-Herrn de Anno 1713. unter andern also: Es soll das Werck dahin re-

gu-

guliret werden, daß so viel den Patronum der Kirche betrifft, wenn derselbe, sein Eheweib oder Anverwandte, in Linea ascendente, als Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, und so weiter, von beyden Eheleuten hinauf in linea recta, wie auch seine Anverwandte in linea descendente verstorben, wenn nicht die Kinder allzu jung, oder die Eltern selbst keine sonderliche Ceremonien zu machen gesonnen, die Abkündigung geschehen, und binnen 4. Wochen lang, gewöhnlicher massen gelautet, auch mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen-Music ein halbes Jahr inne gehalten, und die Trauerbegleitung in der Kirche eben so lange, außer an denen Empor-Kirchen und Stühlen, darinnen die Leidtragende zu sitzen pflegen, und welche länger schwartz bekleidet bleiben können, zugelassen; In linea collaterali aber weiter nicht (wenn es nicht anders so hergebracht oder auch verlanget wird) als auf Brüdere und Schwestern, und deren resp. Eheweiber und Ehemänner, daferne jene als Wittben verstorben, und den Nahmen behalten, diese aber sich nicht anderweit verheyrathet, extendiret, auch nur 14. Tage gelautet, mit der Orgel und Kirchen-Music aber gar nicht angestanden: So viel hingegen die eingepfarrten Gerichts-Herrn betrifft, ihnen zwar an Orten,

ten, wo es bißhero üblich gewesen, und sonst gar nicht, acht Tage geläutet, iedoch weder Cantzel noch Altar, sondern allenfalls nur ihre Stühle oder Empor-Kirchen mit Trauertüchern zu behängen, verstattet werden solle. Vid. D. Bajeri Addit. ad Carpzov. Lib. II. Defin. CCLXII. & CCLXIII. pag. 149. & 150. Was aber den Gebrauch der Lichter und Wachskertzen betrifft, davon ist auch der Allergn. Königl. und Churfürstl. Befehl de Anno 1711. daselbst bey dem Herrn Bayer zu finden, und heißt: Daß bey Leichenbestattungen derer von Adel, und zwar diejenigen, so in unsers allergnädigsten Herrns Civil- oder Militair-Diensten gestanden, biß auf dem Obersten inclusive acht, die übrigen aber nur sechs brennende Wachs-Kertzen auf beyden Seiten des Sarges, wenn sie dergleichen gebrauchen wollen; iedoch nur desselbigen Tages, da die Leichen-Predigt gehalten wird, und ferner nicht, setzen zu lassen, verstattet seyn solle. 6.) Und weil wir oben §. 10 gemeldet, daß zu dem Jure Patronatus honorifico auch gehöre Jus sepulturæ; so bestehet solches darinnen, daß ein Patronus nicht nur vor sich und seine Familia einen ihm beqvähmen und anständigen Orth in der Kirche zu seinem Begräbniß auszusuchen und zu erwehlen befuget sey, sondern daß auch, da es andern honoratioribus verstattet wird, gegen einen

nen gewissen recompens in die Kirchen begraben zu werden, es ohne Vorwissen und Bewilligung des Patroni nicht geschehen darff. Vid. Carpz. lib. II. Jurispr. Eccles. Tit. XXIV. de Jure Sepulturæ Defin. CCCLXXXIX. & defin. CCCXC.

§. 12. Indem nun das Jus Patronatus auch ein Jus Onerosum, welches darinnen bestehet, daß ein Patronus alle Mühe und Sorgfalt anwende, damit nichts von den Kirchen-Güthern möge eingehen, oder unrecht verwendet; sondern dieselben vielmehr mögen vermehret werden; so folget von sich selbsten, daß ein Patronus die Aufsicht über die Kirchen und derselben Güther und Vermögen habe, damit solche wohl administriret werden; wie dißfals nur noch de anno 1709. das Ober-Consistorium ein Rescript gegeben. Vid. D. Bajeri Additiones Defin. XIII. num 2. p. 12. & 13. Darzu gehöret nun 1) die richtige Bestellung der Kirchen-Vorsteher, oder Kirchen-Väter. Denn so lautet die Chur-Sächs. Kirchen-Ordnung: Damit der Kirchen und derselben Güthern recht und wohl vorgestanden, und die Kirchen-Gebäudte desto baß erhalten werden; so sollen bey jeder Kirchen feine ehrliche, gottesfürchtige und redliche Leute zum wenigsten zween zu Kirchen-Vätern, der Kirche zum Besten erwehlet werden, die alles Einkommens und Ausge-

gebens richtige Register halten sollen. vid. Carpz. l.c. lib. II. Tr. XX. Def. 313. In diesen Worten der Kirchen-Ordnung wird zwar gesagt, daß Kirch-Väter sollen erwehlet werden; aber, wer solche erwehlen soll, wird nicht definiret? Allein aus der Erledigung der Landes-Gebrechen Tit. Consistorial-Sachen num. 15 erhellet: daß vorbemeldete Inspectores (die Superintendenten, Beambte und Gerichts-Herrn) sich ihres Amts besser, als bißhero geschehen, erinnern, zu Einnehmern und Verwaltern, gottesfürchtige, gewissenhaffte, redliche, angesessene und vorsichtige Männer erwehlen sollen. Es wird aber mit der Erwehlung der Kirchen-Vorsteher und Kirch-Väter gehalten, wie es die Gewohnheit am ieden Orthe hat hergebracht. vid. Ziegler. Superintend. Saxon. Cap. XXVI. §. 5. Und ist wohl am allerbesten, wenn die Kirchen-Patroni, die doch die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen besitzen und haben sollen, auch solche Persohnen erwehlen, von welcher sie durch selbst eigene Election versichert seyn können, daß sie mit den Kirchen-Güthern recht umgehen, und solchen fürstehen können. Denn Justinianus Imperator lib. 42. §. 5. de Episc. & Cleric. will, Oeconomos cum judicio, & diligenti discussione erwehlet und bestätiget haben. Für allen Dingen aber sind die Kirchen-Vorsteher oder Kirch-

Vä-

Väter mit einem Eyde zu verpflichten, den Kirchen-Güthern treulich vorzustehen. vid. Carpz. l. c. lib. II. Tit. XX. defin. 313. num. 7. 2.) Die richtige Abnehmung der Kirchen-Rechnungen. Da denn dieselben auf einem gewissen Tag im Jahre im Beyseyn eines von den Landes-Herrn verordneten Superintendentis oder Inspectoris und der Gemeine durch des Patroni Beambten oder Abgeordneten abgenommen werden; worbey die Superintendenten vor allen Dingen mit den Collatoribus Lehn- und Gerichts-Herrn, ohne Anmassung einiges directorii, sich freundlich vernehmen sollen. Vid. Landes-Erledigung de anno 1653. und 1657. Davon abermahls den 20. Januarii 1717. ein Rescript von dem löbl. Leipziger Consistorio ergangen.

§. 13. Endlich ist auch das Jus Patronatus ein Jus Utile. Es gehöret nach dem Jure Canonico darzu 1) daß, wenn ein Patronus mit den Seinigen gantz verarmete, die Kirche, zumahl, wenn sie von Mitteln ist, denselben von ihren Einkünften zu erhalten schuldig u. verpflichtet sey. vid. Carpz. lib. 2. Tit. XX. Defin. CCCXVI. num. 10. Es ist Cap. 1. §. 10. angemercket, daß denen, die Kirchen und andere heilige Oerter, von ihren Vermögen auffgebauet; und zu Erhaltung derselben Kirchen, ihrer Diener redlich von ihren zeitlichen Vermögen hergeben, zu einer Vergeltung, das

Jus Patronatus gegeben worden, daraus wohl die Lehre geflossen, daß der Billigkeit nach und zu einer Erkäntlichkeit hinwieder die Kirchen ihre gantz verarmten Patronatus von Ihren Einkünfften zu erhalten schuldig und verpflichtet seyn solten: Hiernechst halten die Patroni 2) dieses für einen sonderbahren Nutzen von ihrem Jure Patronatus, daß, wenn sie über zween oder mehr Kirchen Patroni sind, sie die Sacra und das heil. Abendmahl in einer von solchen, wo sie es vor ihre Seelen am heilsamsten befinden, und es ihrem Zustande am rathsamsten ist, gebrauchen mögen. Denn so schreibt der HErr Carpzovius in der Jurispr. Consistorial. Lib. III. Tit. IX. Defin. CVI. num. 10 Hoc casu (si nimirum plurimis in parochiis jus ipsis competat Patronatus) in omnibus iis coetibus sunt parochiani; quid ergo obstat, quo minus in iisdem pro lubitu cultum exerceant, & ad communionem accedant? Et num. 13. Hoc ipso Magistratus s. Collatores quibusvis in coetibus sunt comprehensi & pro veris habendi paræcianis, quibus denegari haut debet usus Sacræ Coenæ. Hinc Rescriptum ibidem d. 27. May Anno 1609. inter alia: Daferne aber dennoch auf eurem Dorffe N. euch gleichfals das Jus Patronatus zuständig; So möchte euch daselbst der Gebrauch des heil. Abend-

mahls nicht verwehret werden. V. N. W. Et Potentissimi Regis Poloniæ & Electoris Saxoniæ Rescriptum Consistorio Wittenbergensi d. 20. Novembr. 1716. Was wir noch letzlich auf I. C. B. beschehenes Suchen wegen Verstattung der Communion zu C. vor sich und die Ihrigen, auch den Gerichts-Verwalter untern 9. Octobr. jüngsthin vor Befehl ertheilet, das ist euch erinnerlich. = = Als ist unser Begehren, ihr wollet unsern obangezogenen Befehl gebührend expediren. vid. D. Baier. Addit. Defin. CVI. p. 229. Endlich 3) mag auch denen Patronis oder Obrigkeit zu gute kommen, daß sie an einem Jubilæo, dem grossen GOtt zu Ehren, Lob, Preiß und Danck, und den Unterthanen, sonderlich den jungen Leuten zu einer Erweckung ihres Lobes zu GOtt, und unvergeßlichen Andencken seiner Wohlthaten ein Ceremoniel zu einer Procession oder Umgange anstellen können; wie es die praxis in Electoratu Saxonico bey dem Reformations-Jubilæo d. 2. Novembr. 1717. an vielen Orten gelehret hat. Denn obgleich dieses das Ansehen haben möchte, als wäre es ein Eingriff in die Landesherrlichen hohen Jura circa Sacra: so ist doch hierwieder zu bedencken, daß solch Ceremoniel zu einer Procesſion und Umbgang der Unterthanen, nicht ipsam formam sacrorum & ipsum

ipsum cultum divinum concerniren; sondern nur ausser dem Gottesdienste auf der Gasse angestellet werden. So verhält es sich auch mit dem was §. 6. pag. 39. von Einrückung in die Vocation eines neuen Pastoris, wöchentlich noch eine Betstunde zu halten, gemeldet worden, daß solches kein Eingriff in die hohen Jura circa Sacra, sondern der Patronus legt dem neuen Pastori auf, an den Orthe wo er hin vociret wird, künfftig nach der Verfassung des Landes Herrn, wie im gantzen Lande, also auch an diesen Orthe, noch eine Bethstunde, zu der allbereit eingeführt gewessenen Betstunde zu halten.

§. 14. Dieweil auch oben §. 12. p. 48. angemercket worden, die Kirch-Rechnungen auff einen gewissen Tage im Jahre in beysein eines, vom Landes-Herrn verordneten Superintendentis oder Inspectoris, und der Gemeine und des Patroni Beambten oder Abgeordneten abgenommen werde: Als kommen hierbey noch unterschiedene Fragen. 1.) Ob denn die Kirch-Rechnung nothwendig alle Jahre müsse abgenommen werden? Davon ist folgendes zu verstehen, als in den General-Articuln n. 35. ingleichen in Synodal-Decret §. damit nun die Kirch-Rechnung auch nicht in 2. 3. 4. oder mehr Jahren 2c. verordnet: Es sollen die Kirch-Rechnung jährlich und richtig gehalten werden. Und

obgleich in Erledigung der Landes-Gebrechen Tit. von Consistorial-Sachen §. 3. von den Patronis unterthänigst gesuchet worden, zu Verhütung unnöthiger Unkosten, denselben zu zulassen, daß die Kirch-Rechnungen nach Befindung der Umstände in 3. oder 4. Jahren auf einmahl zusammen zuziehen. So findet man daselbst doch keine Spur, daß ihnen gnädigst wäre deferiret worden. Dahero wieder die Jura ecclesiastica die Kirch-Rechnungen auff etliche Jahre differiret werden; 2) Ob denn der Superintendens oder Inspector allezeit nothwendig müste bey der Kirch-Rechnung in Person zu gegen seyn? Hierauff ist in der Erledigung der Landes-Gebrechen Tit. von Consistorial-Sachen §. 3. verordnet: Es solle an denen Orthen, da der Kirchen Armuth bekant, oder sich keine sonderbahre Gebrechen ereignen, die Rechnungen nach Befindung dergleichen Umstände, zu Ersparung Unkosten, ohne Beyseyn des Superintendenten vorgenommen, ihm aber dieselben, wenn sie von Lehn- und Gerichts-Herren, wie auch dem Pfarr unterschrieben, zu seiner Censur und ebenmäßigen Subscription zugeschickt, und vor seine Bemühung 12. Groschen von der Kirchen Einkommen gereichet werden, wo aber ein Wenigers oder gar nichts Herkommens, habe es billig sein Verbleiben. Ingleichen: Wenn diejenigen

von

von Adel aus dem Thüringischen Creyß, welche vorgeben, daß sie die Superintendenten zu ihren Kirch-Rechnungen zuziehen nicht schuldig, eine beständige Verjahrung, binnen einer geraumen beniembten Frist, gebührlich beybringen würden, sie dabey gelassen, und darwieder nicht beschweret werden solten: So ist dennoch diese Sache von Ihrer Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen den 28. Febr. 1707. also decidiret worden: (Verba Rescripti) Ratione des andern Fals, da ihr den Superintendenten zu N. N. von Abnahme der N. N. Kirch-Rechnungen auszuschliessen nicht zugeben, der N. N. sich darwieder opponiren, und auf eine wiedrige Possess. auch Verjährung, so wohl zugleich auf den §. 3. der Erledigung der Landes-Gebrechen Anno 1661. §. würden auch rc. beruffen wollen, lassen wir zwar geschehen, daß, wenn die N. N. allbereit vor angeregten 1661ten Jahre die Kirch-Rechnungen bey einer oder der andern Kirchen allein durchzugehen und zu examiniren præscriptam possessionem vor sich gehabt, sie hierbey nochmahlen bleiben; Allein, weiln es mit Abnahme der Kirch-Rechnungen das eigentliche Absehen hat, daß nicht nur die offt geringen und wenigen Einnahmen und Ausgaben, so die Kirche hat, durchgangen und untersuchet, sondern auch zugleich und vornehmlich Visitationes locales angestel-

let, und darbey, wie der Pfarrer mit Lehren und Predigen, ingleichen der Schulmeister mit Information sein Amt verrichte, dann wiederumb, wie die Alten und Erwachsenen, so wohl, als die Jugend, sich erbauet, ferner, wie die Kirchen- und Schul-Gebäude in acht genommen werden und erhalten, auch, was dergleichen mehr, mit Fleiß erkundiget, und, wo einiger Mangel zu spüren, selbiger verbessert werde, auch dieses alles durch den Patronum allein nicht zu expediren: So ist die Verordnung dahin zu thun, daß, wenn der Superintendens eine dergleichen Abnahme der Kirch-Rechnung vor dienlich und vor nöthig befindet, so doch nicht alle Jahr geschehen darff, er hiervon, und von Perlustration und Examinirung der Kirch-Rechnungen nicht ausgeschlossen werde, wie denn ebenmässig an andern Orthe im Lande, mit Abnehmung der Kirchen-Rechnungen, ietzt gedachter massen zu procediren nach Anno 1661. auch niemand eine Verjährung, ob sie gleich auf die blosse Durchgehung der Rechnung restringiret würde, einzuräumen. Ingleichen de Anno 1716. d. 2. Novembr. Consistor. Supr. (verba Rescripti: Wir können nicht zu geben, daß von denen Kirch-Rechnungs-Abnahmen der Kirchen-Ordnung und denen Landes-Gesetzen zu wieder, die Superintendenten oder Inspectores, ausser wo es auf eine in nur besagten Landes-

Ge-

Gesetzen gebilligte Arth hergebracht, ausgeschlossen werden; sondern es ist dißfals der hier und dar eingerissene Misbrauch abzustellen, vid. Bayer. Addit. ad Carpz. Jurispr. Eccles. Lib. II. Definit. CCCIIX. p. 164 & 165. Nachdem aber wegen der allzugrossen Unkosten bey Abnahme der Kirch-Rechnungen Beschwerde geführet worden: Als ist in der Erledigung der Landes-Gebrechen Tit. Consist. Sachen §. 3. p. m. 439. auch hierinnen abhülffliche masse geschehen, wenn es also heisset: damit nun hierinnen fernere Mißbräuche nachbleiben, der Superintendens und Beambte bey Abhörung der Kirch-Rechnung und andern der Kirchen obliegenden Sachen desto sorgfältiger (wiewohln sie ihre Amtsschuldigkeit ohne des darzu verbindet) sich erweisen möchten: So seynd wir gnädigst zu frieden, daß hinführo bey Abhörung der Kirchen-Rechnung den Superintendenten, Beambten und Räthen in Städten neben Speiß und Tranck, so iedoch über anderthalben oder zum höchsten über 2. Thaler nicht kosten soll, einem ieden Ein Thaler aus dem GOttes-Kasten gereichet, ein mehrers aber wegen Reisegebühren, Fuhrlohn, oder sonst nicht genommen, noch anderer Personen, so bey Abhörung der Rechnung nichts zuverrichten, darzu gezogen werden sollen. 3) Weil die Superintendenten oder Inspecto-

res bey Kirchen-Rechnungen (wie auch bey Probe-Predigten) sich keines Directorii anmassen sollen; als ist die Frage: Ob denn die Collatores, Lehn- u. Gerichts-Herren hingegen das Directorium darbey haben? Aus den gesammten Worten dieses Gesetzes ist so viel abzunehmen, daß weil sich die Superintendenten oder Inspectores mit den Collatoribus freundlich vernehmen, und wegen eines gewissen Tages wegen Ablegnng der Rechnung und Anhörung der Probe-Predigt gütlich vereinigen, und also unnöthigen Mißverstand verhüten sollen, kein von beyden Theilen einiges Directorii sich anzumassen; sondern beyde Theile gleiche Condition und Pflichten haben. Welches auch der berühmte Rechts-Lehrer Herr D. Ziegler also verstanden, als welcher in Superintendent. Saxonic. Cap. XXVI. §. 14. hiervon schreibet: Omnium hic æqua debet esse conditio, omnium una debet esse cura, ut bona Ecclesiæ bene administrentur, &, ut corrigantur, quod corrigendum fuerit.

§. 15. Wie aber das Jus Patronatus auch in vocatione der Schulbedienten exerciret wird; welches oben §. 9. angeführet worden: So kömmt die Frage vor: Ob denn auch Patroni Schul-Visitationes und Examina anzustellen, und die daselbst befindlichen Mängel zu verbessern berechtiget sind? Einmahl ist ausser allen Zweiffel, das cura Scholarum trivialium & oppidanarum zu den Juribus circa

Sa-

Sacra gehören. Vid. Carpz. lib. I. Definit. IX. Da denn diejenigen mediaten-Reichs-Stände, welche Jurisdictionem Ecclesiasticam hergebracht, nach den von dem Landesherrn allbereits vorgeschriebenen Schul-Visitations-Verordnungen, Schul-Visitationes und Examina anstellen mögen. Vid. supra Cap. III. von der Jurisdictione Ecclesiastica §. 4. Woraus erhellet, daß Patroni Schul-Visitationes und Examina anzuordnen und zuverrichten vor sich nicht befuget sind. Daß nachfolgende aber giebet zuverstehen was dieserhalben verfüget worden. Wenn einige von denen Patronen, dero Beambten, und Raths-Personen in Städten zum Schul-Inspectoribus verordnet werden; Alsdenn ist es ihre Schuldigkeit Ambt und Pflicht nebst den Superintendenten Inspector- und Pfarrern die Schulen fleißig zu visitiren, und behörige Examina anzustellen. Hiervon meldet die Chur-Sächßl. Kirchen-Ordnung Tit. Schul-Ordnung der fünffte Theil von den Inspectoribus der Particular-Schulen p. m. 275. also: Und damit die Schul-Ordnung desto stattlicher angerichtet, ins Werck gebracht, und darinnen erhalten werden möge, sollen an jeden Orthe, da Schulen seyn, neben dem Pfarr, oder da der Pfarrer Alters oder Schwachheit halben solches nicht vermöchte zuthun, einen andern gelehrten, tapffern und ansehnlichen Kirchen-Diener, noch zwene fromme, GOttfürchtige, erbare, und wo mans haben mag, Männer die da studieret haben, aus dem Rathe zu Inspectorn der Schulen geordnet werden, die nachfolgender gestalt mit al-

lem Fleiß ihre Inspection auf die Schule haben, und dieselbe visitiren sollen. Und in Synodal-Decret p. m. 342. Und wollen Wir, daß Jährlich zwey Examina solennia, umb Ostern und Michaelis, in den Städten angestellet, den fleißigen, Præmia ausgetheilet, inmittelst die Inspection der Schulen, von jedes Orts Pfarrern, mit Fleiß, und so viel müglich, alle 8. oder 14. Tage verrichten, aus dem Rath auch gewisse und tüchtige Inspectores zugeordnet werden. Ja in Erledigung der Landes-Gebrechen §. 27. So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß die Superintendenten und Pfarrer, wie auch Räthe in Städten der Kirchen-Ordnung hinführo in diesem Punct besser, als bißhero geschehen, nachleben, die Schulen wo möglich, wöchentlich, und wenn man sich dessen am wenigsten versiehet, einmahl besuchen.

Cap. V.

Anhang von einer mit vorherstehenden Tratätgen verwandten Materie:

Dieweil in den §. 4. des II. Cap. p. 26. der Aufsicht über die Buchdruckereyen gedacht wird, als hat man Ihrer jetzo glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät Herrn Carl VI. Erwehlten Röm. Kaysers Mandat, de dato Wien den 18. Junii 1715. weilen solches eben nicht gar zu bekannt, und gleichwohln einen jeden, so wohl Geist- als Weltlichen zu wissen nöthig, beyfügen wollen, und lautet dasselbe, wie folget

Wir

WIr Carl der Sechste, entbieten allen und jeden, denen dieser Unser Käyserlicher offener Brieff vorkommt, und nachfolgendermassen angehet Unsere Kayserliche Gnade, und fügen denselben samt und sonders hiermit zu wissen, daß, obwohl auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen und sonsten Wayland Unsere Glorwürdigste Vorfahren am Reich, Römische Kayser und Könige, mit derer Chur-Füsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetze und Verordnungen dahin ausgehen lassen, daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekänntnissen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schrifften, Schmäh-Karten, schimpfflichen Gedichten, Gemählten, Kupfferstichen, oder andern dergleichen Erfindungen, boßhafft und unbescheidener Weise angreiffen, schmähen, oder sonst spöttlich anziehen und durch lassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats Regierung und Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle; So zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so offt ergangenen heilsahmen Verordnungen und Reichs Geboten an verschiedenen Orten nicht nachgelebet, viel-

vielmehr solchen schnur gerad entgegen hin und wieder dergleichen schmähsichtige Bücher, Schrifften und Gemählte verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertiget und gedrucket, oder von auswärts hero eingeschleiffet, und ohne allen Scheu, Einsicht; oder Bestraffung, auf öffentlichen Jahr-Märckten, Messen und andern Versammlungen umgetragen, feil geboten, ausgestreuet, verkaufft, und ausgebreitet, nicht minder auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche des Heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen anzapffende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt, und dadurch viele so uuzulässige als tieff schädliche Neuerungen gegen die teutsche Grundfeste, folglich Unordnungen in dem teutschen Reich eingeführet worden. Gleich wie aber dergleichen Zanck- und Schmähsichtige Schreibarten und Lehren so wenig den Christen- und Kayserthum, als der Gerecht- und Erbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehre, und allerseitigen Glaubens- oder gemein Nutzigen Rechts- und Staats-Sachen der geringste Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben, daß daraus, an statt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zanck, Mißtrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zuentstehen pflegen: Also haben Wir Unser darob hegendes Kayserl. Mißfallen öffentlich zu erkennen zugeben, und die

Hand-

Handhabung derer von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren wohl und Reichs-Väterlich erlassenen Kayserl. Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zunehmen, einer Nothdurfft zu seyn umb so mehr befunden, als sich solches Ubel überaus vermehret, und den unausbleiblichen Schaden ins Werck setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen hiermit alle, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrifft-und Rechts-Gelehrten, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterscheid des Glaubens-Bekäntnüsses, sie seyn frembd oder einheimisch, bevorab aber die Bücher-Commissarios, Krafft dieses, nachdrücklich erinnernde, bey Vermeidung hoher Straffe, und der Kayserlichen und des Reichs schweren Ungnade, alles und jedes, was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Druckereyen, und herausgebungen verbottener Glaubens-und Staats-Sachen angehender Lehren / Bücher und Laster-Schrifften oder Lehr-Gesetzen verordnet worden, in genauere Obachtung zu ziehen, und dasjenige, was darzu auf einige Weise Vorschub geben kan, sorgsam zuvermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort nach Verlesung dieses alle Winckel-Buchdruckereyen abzustellen, und nicht zugestatten, daß deren einige anders, oder an- und aus andern Orten, als in solchen Städten und Orten eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnl. Hoffhaltung haben / oder Accademien oder Universitates studiorum, oder wenigst ansehnliche

Un-

Unsere und des Reichs oder solche Städte sind, wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird. Dañ ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene, redliche und ehrbahre Leute sind, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen und der Obrigkeit des Orths, vermittelst Eydes und Pflichten, verbindlich gemacht haben, sich in ihren drucken allem demjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zuerklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und Gelehrte Censores zubestellen, und solche ebenermassen dahin zuverpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubnüß und Genehmhaltung keinen, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers, oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs, etwas zudrucken, oder zu verkauffen, viel weniger die Einführung solch schädlicher Bücher aus frembden Landen und deren Verschleiß im Röm. Reich verstatten, gestalten Wir, von nun an alles, was ohne solchen Form und Feyerlichkeit ist, für sträffliche Laster- und Schmäh-Karten, mithin allerdings, zuvernichten, und zur Confiscation würcklich in der That aller Orthen erklähren. Da aber gleich wohl von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ohngeachtet, oder deren ungehindert, dergleichen Laster oder andere gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schrifften,

Bücher,

Bücher, Kupffer und Gemählde gedruckt und ausgegeben würden, solche alsofort, ohne einige Nachricht, durch jedes Orts Obrigkeit, oder unserer Bücher-Commissarios, confisciret, der Urheber aber, Schreiber und Drucker sowohl, als alle diejenige, welche sie zum Verkauff herum tragen, und ausbreiten, oder sich darzu gebrauchen lassen, an Guth und vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände, an Ehr, Leib, Guth und Blut unnachläßig gestrafft werden sollen. Dafern nun einige Geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, und wie sie Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handeln, oder die angezeigte oder sonst wissentliche Ubertretung nicht mit behörigen Nachdruck abstellen und bestraffen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwieder handeln, sich unter der Hand verstehen, und Unterschleiff geben würde, alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupfferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkäuffer, sondern auch gegen die Geist-oder Weltliche Lehrer und Prediger und die nachläßige Obrigkeit selbst, ernstliche Ahndung und Straffe, nach befund der Sachen und deren Umständen, vornehmen zu lassen, allermassen Wir auch Unsern jetzigen und künfftigen Reichs-Fiscalen so wohl bey Unsern Käyserlichen Reichs-Hoffrath, als Kayserlichen Kammer-Gericht, hierdurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die

die oberwehnte Uberfahrer dieser Unserer Kayserlichen Verordnung, sie seyn Geistlich oder Weltlich ohne Ansehung der Person, auf gebührende Strafe ohnverzüglich anruffen, und ihres Orts und Ambts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meynen es ernstlich. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt, mit Unsern aufgedruckten Kayserlichen Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den 18. Julii, Anno 1715. Unserer Reiche des Römischen im vierdten, des Spanischen im zwölfften des Hungarischen und Böhmischen aber im fünfften Jahr.

Carl

(L.S.)

Vt. Friedrich Carl, Graff
von Schönborn.

Ad Mandat. S.-C. Majest. proprium E. F. von Glandorf.

(o)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

F. V. W.

Kurtzer Begriff des Rechts Circa Sacra, geistlichen Jurisdiction und Juris Patronatus Nach seinem Gebrauch und Nutzen

Leipzig 1744

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.255
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11838204-9
VD18 10311734-003